



13. April 1999
N.

Gemeinde Reute: Teilzonenplan Schachen, Parzelle Nr. 188; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 30. März 1999 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 1. März 1999 ersucht der Gemeinderat Reute um die regierungsrätliche Genehmigung des Teilzonenplanes Schachen, Parzelle Nr. 188.

Sachlage

1. Die Einzonung von ca. 140 m² dient der Erstellung einer Garage zur Parzelle Nr. 185.
2. Die Zonenplanänderung wurde zur Vorprüfung eingereicht.
3. Das Vorhaben wurde im vereinfachten Verfahren ohne öffentliche Auflage und ohne Volksabstimmung durchgeführt.
4. Der Teilzonenplan Schachen Parzelle Nr. 188 wurde am 6. Juli 1998 vom Gemeinderat erlassen.

Erwägungen

1. Formelles

Nach Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG können geringfügige Änderungen an Zonenplänen im vereinfachten Verfahren ohne Abstimmung vorgenommen werden, wenn die von ihnen direkt betroffenen Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Eine geringfügige Änderung wird insbesondere dann angenommen, wenn die Änderung von untergeordnetem öffentlichen Interesse ist, das dem Plan zugrundeliegende Konzept nicht geändert wird und nur eine kleine Fläche betroffen ist.

Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind vorliegend gegeben.

2. *Materielles*

- 2.1 Gemäss Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.
- 2.2 Vorliegender Teilzonenplan sieht die Einzonung von 140 m² für die Erstellung einer Garage zur Parzelle Nr. 185 vor. Die von der Umzonung betroffene Fläche liegt gemäss rechtsgültigem Zonenplan in der Landwirtschaftszone. Sie liegt, getrennt durch eine bestehende Zufahrtsstrasse, vom übrigen Landwirtschaftsgebiet isoliert. Die Fläche ist nicht dem Vorranggebiet zugewiesen. Das Grundkonzept der Ortsplanungsrevision wird nicht in Frage gestellt.
- 2.3 Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG sind erfüllt. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG, folgende Anträge:

1. Der Teilzonenplan Schachen Parz. Nr. 188 sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 500.-- zu erheben.

Rechtsmittel

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Adresse: Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell A.Rh., Postfach, 9043 Trogen) weitergezogen werden. Die schriftliche Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 9 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, bGS 143.6).

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Reute **

Beilagen:

- * 1 Expl. Teilzonenplan mit Genehmigungsvermerk, Grundeigentümer-
erklärung
- ** 1 Expl. Teilzonenplan mit Genehmigungsvermerk, Grundeigentümer-
erklärung, Rechnung

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

hmi

Versandt am

16. April 1999